



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Zahl: 20408-K/8/648-2020

Kundmachung
**der Obereinigungscommission
beim Amt der Salzburger Landesregierung**

Gemäß § 56 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996 idGF, wird bei der Obereinigungscommission beim Amt der Salzburger Landesregierung der Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter der Maschinenring Salzburg Genossenschaft in Salzburg, abgeschlossen am 27. Jänner 2020, zwischen

1. der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg
2. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE einerseits und dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband andererseits, im Kataster der Kollektivverträge bei der Obereinigungscommission unter der Aktenzahl 20408-K/83/23-2020 hinterlegt und der Abschluss hiermit kundgemacht.

Gemäß § 56 Abs 6 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 kann der vorstehende Zusatzvertrag im Büro der Obereinigungscommission, Bürgerzentrum am Bahnhof, Zi. Nr. B 435, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Salzburg, am 10.03.2020
Für die Obereinigungscommission
Der Vorsitzende
Mag. Klaus Pogadl

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Zahl: 20408-K/8/652-2020

Kundmachung
**der Obereinigungscommission
beim Amt der Salzburger Landesregierung**

Gemäß § 56 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996 idGF, wird bei der Obereinigungscommission beim Amt der Salzburger Landesregierung der Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Gutsbetriebe, sonstige nicht Bäuerliche und Bäuerliche Betriebe) im Bundesland Salzburg, abgeschlossen am 27. Jänner 2020, zwischen

1. der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft für Salzburg
2. dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE einerseits und dem Land- und Forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband andererseits, im Kataster der Kollektivverträge bei der Obereinigungscommission unter der Aktenzahl 20408-K/83/24-2020 hinterlegt und der Abschluss hiermit kundgemacht.



Gemäß § 56 Abs 6 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 kann der vorstehende Zusatzvertrag im Büro der Obereinigungskommission, Bürgerzentrum am Bahnhof, Zi. Nr. B 435, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Salzburg, am 10.03.2020
Für die Obereinigungskommission
Der Vorsitzende
Mag. Klaus Pogadl

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/199/3-2020

Kundmachung

I.
a) Gemäß den §§ 22a und 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, einen Teil des in den Gemeinden Seeham und Mattsee liegenden Naturschutzgebietes Trumerseen am Nordufer des Obertrumersees zum Europaschutzgebiet zu erklären.

b) Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus Lageplänen ersichtlich, die in den Gemeinden Mattsee und Seeham sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen.

II.
Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung des Gebietes als Lebensraum für die nach Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie zu schützenden Weichtierart Zierliche Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) sowie der Anhang II Pflanzenart Sumpf-Glanzkrout (*Liparis loeselii*).

III.
Gemäß § 22b Abs 1 NSchG dürfen bis zur Erlassung dieser Verordnung Nutzungsmaßnahmen von Grundstücken nur so durchgeführt werden, wie sie nach Art und Umfang bis zur Aufnahme des Gebietes in die Liste gemäß § 22a Abs 1 rechtmäßig vorgenommen worden sind. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung von solchen natürlichen Lebensräumen oder solchen Tier- oder Pflanzenarten bewirken können, für die nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung vorgenommen werden.

IV.
Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei den Gemeinden Mattsee und Seeham schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 11.03.2020
Für die Landesregierung
Mag. Dr. Daniela Reitshammer

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/197/13-2020

Kundmachung

I.
a) Gemäß den §§ 22a und 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr 73/1999 idgF wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die im Gemeindegebiet Golling, innerhalb des Geschützten Landschaftsteiles Nikolausberg gelegenen Grundstücke Nr 44, 45, 50/3 und 50/6, je KG Torren, zum Europaschutzgebiet zu erklären.

b) Die Grenzen des Schutzgebietes sind aus Lageplänen ersichtlich, die in der Gemeinde Golling sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen.

II.
Schutzzweck dieser Verordnung ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Anhang II der FFH-Richtlinie genannten Pflanzenart Fels-Grimaldimoos (*Mannia triandra*).

III.
Gemäß § 22b Abs 1 NSchG dürfen bis zur Erlassung dieser Verordnung Nutzungsmaßnahmen von Grundstücken nur so durchgeführt werden, wie sie nach Art und Umfang bis zur Aufnahme des Gebietes in die Liste gemäß § 22a Abs 1 rechtmäßig vorgenommen worden sind. Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen, die eine erhebliche Beeinträchtigung von solchen natürlichen Lebensräumen oder solchen Tier- oder Pflanzenarten bewirken können, für die nach der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie ein günstiger Erhaltungszustand erhalten oder wiederhergestellt werden soll, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung vorgenommen werden.

IV.
Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstige Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach Verlautbarung der Kundmachung bei der Gemeinde Golling schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 13.03.2020
Für die Landesregierung
Mag. Dr. Daniela Reitshammer

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2020

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
2020		
8	Freitag, 03. April 2020	Dienstag, 14. April 2020
9	Freitag, 17. April 2020	Dienstag, 28. April 2020
10	Donnerstag, 30. April 2020	Dienstag, 12. Mai 2020
11	Freitag, 15. Mai 2020	Dienstag, 26. Mai 2020
12	Freitag, 29. Mai 2020	Dienstag, 09. Juni 2020
13	Freitag, 12. Juni 2020	Dienstag, 23. Juni 2020
14	Freitag, 26. Juni 2020	Dienstag, 07. Juli 2020
15	Freitag, 10. Juli 2020	Dienstag, 21. Juli 2020
16	Freitag, 24. Juli 2020	Dienstag, 04. August 2020
17	Freitag, 07. August 2020	Dienstag, 18. August 2020
18	Freitag, 21. August 2020	Dienstag, 01. September 2020
19	Freitag, 04. September 2020	Dienstag, 15. September 2020
20	Freitag, 18. September 2020	Dienstag, 29. September 2020
21	Freitag, 02. Oktober 2020	Dienstag, 13. Oktober 2020
22	Freitag, 16. Oktober 2020	Dienstag, 27. Oktober 2020
23	Freitag, 30. Oktober 2020	Dienstag, 10. November 2020
24	Freitag, 13. November 2020	Dienstag, 24. November 2020
25	Freitag, 27. November 2020	Mittwoch, 09. Dezember 2020
2021		
1	Freitag, 01. Jänner 2021	Dienstag, 12. Jänner 2021

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | *Alle:* Eberhard-Fugger-Straße 5, 5010 Salzburg, Telefon 0662 8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* LMZ/Grafik

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs